



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Oberbürgermeister
der Stadt Köln
Schulverwaltungsamt
50679 Köln

Datum: 04.11.2009

Seite 1 von 4

Aktenzeichen:
48.3-IZBB-Rest

Auskunft erteilt:
Herr Marx
peter.marx@bezreg-
koeln.nrw.de
Zimmer: G 722
Telefon: (0221) 147 - 2552
Fax: (0221) 147 - 2886

Zuwendungen für Investitionen zur Ausstattung in Ganztags- schulen

Ihr Antrag vom 03.07.2009

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

Bezug: Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder
des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.05.2003 -
314.6.08.06.11.02 Nr. 30536/02 in der derzeit gültigen Fassung
RdErl. des MSW vom 04.06.2009 und 24.07.2009 –515-
6.08.06.12.02-78950

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Anlagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Pro-
jektförderung - ANBest-G -

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach Verein-
barung)

Zuwendungsbescheid

I.

1. Bewilligung:

Auf Ihren oben genannten Antrag bewillige ich Ihnen zur Durchführung
der in Ihrem Antrag näher bezeichneten Maßnahmen zur Ausstattung
des Ganztagsbereichs am Gymnasium Kantstraße, den Hauptschulen
Tiefentalstraße, Albermannstraße, Falckensteinstraße, Volkhovener
Weg sowie den Förderschulen Kolkrabenweg und Holweider Straße für
die Zeit vom Zugang des Bewilligungsbescheides bis zum 31.12.2009
(Bewilligungszeitraum) eine Zuwendung in Höhe von

Landeskasse Köln:
Dt. Bundesbank, Filiale Köln
BLZ 370 000 00,
Kontonummer 370 015 20
WestLB, Düsseldorf
BLZ 300 500 00,
Kontonummer 965 60

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

200.000,- Euro

(in Worten: Zweihunderttausend Euro) als Höchstbetrag.



DER REGIERUNGSPRÄSIDENT



2. Zuwendungszweck und Finanzierungsart/-höhe:

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung (Höchstbetrag s. Zuwendungsbetrag) zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben als Zuweisung/Zuschuss gewährt. Der Festbetrag beträgt höchstens 90 % der ausgewiesenen Gesamtkosten.

Die Zuwendung ist zwischen den vorgenannten Schulen deckungsfähig. Der Höchstförderbetrag je Schule in Höhe von 50.000 € darf jedoch nicht überschritten werden.

Das Förderprogramm reicht aufgrund der hohen Antragszahlen nicht aus, um allen Anträgen voll zu entsprechen. Das Bewilligungsverfahren richtet sich für Ihren Antrag nach dem Runderlass des MSW vom 28.09.2009. Hiernach ist zunächst eine Förderung für max. 4 Schulen möglich. Auf meine diesbezügliche Anfrage hin haben Sie mit E-Mail vom 30.10.2009 beantragt, die vorstehende Zuwendungssumme auf insgesamt 7 beantragte Schulen aufzuteilen. Diesem Antrag gebe ich hiermit statt.

3. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben werden anhand der mit dem Antrag vorgelegten Kostenschätzungen in Höhe von 222.300 € anerkannt.

4. Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages erfolgt ausschließlich in diesem Haushaltsjahr.

Die Investitionen müssen bis spätestens 31.12.2009 in Auftrag gegeben und grundsätzlich abgeschlossen sein. Eine Auftragsvergabe im Jahr 2010 ist nicht mehr möglich, fällige Rechnungen können jedoch noch 2 Monate nach Auszahlung der Bewilligungssumme beglichen werden.



5. Auszahlungsverfahren:

Abweichend von Nummer 1.4 und 1.5 ANBest-G wird folgendes bestimmt:

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt auf Anforderung in der Regel in zwei Teilbeträgen nach Vergabe des Auftrags und nach Beendigung der Maßnahme(n). Die Auszahlung in einer Summe nach Auftragsvergabe ist möglich, wenn der Betrag innerhalb von zwei Monaten vollständig für fällige Zahlungen benötigt wird. Ein gesonderter Anforderungsvordruck ist nicht vorgesehen. Mit dem Mittelabruf sind die Kosten für die erteilten Aufträge bzw. die nach Beendigung der Maßnahmen entstandenen Aufwendungen je Schule zu benennen.

6. Zweckbindungsfrist

Die mit der Zuwendung angeschafften Ausstattungsgegenstände sind für die Dauer von 10 Jahren nach Bewilligung für die Nutzung zu Schul- oder Betreuungszwecken gebunden.

II.

Nebenbestimmungen:

1. Die beigelegten ANBest-G mit Ausnahme der Nummer 1.4 und 1.5 sind Bestandteil dieses Bescheides.
2. Der Verwendungsnachweis ist nach dem Grundmuster 3 zu § 44 LHO bis zum 31.03.2010 vorzulegen.

III.

Hinweise:

1. Der Eigenanteil kann aus Mitteln der Bildungspauschale / Schulpauschale erbracht werden.



Er kann nicht durch Elternbeiträge oder durch unbare Leistungen erbracht werden.

Datum: 04.11.2009
Seite 4 von 4

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, Klage erheben. Die Klage ist dem Verwaltungsgericht schriftlich (möglichst 3fach) einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

(Kämmerling)